

Reichs-Gesetzblatt.

№ 25.

Inhalt: Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. S. 235. — Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. S. 236.

(Nr. 1678.) Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern und Fuhrkosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung. Vom 27. Juli 1886.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen &c.

verordnen im Namen des Reichs, auf Grund des §. 18 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) im Einvernehmen mit dem Bundesrath, was folgt:

Artikel 1.

Die Vorschriften Unserer Verordnung, betreffend nähere Festsetzungen über die Gewährung von Tagegeldern, Fuhrkosten und Umzugskosten an die Beamten der Militär- und Marineverwaltung, vom 20. Mai 1880 (Reichs-Gesetzbl. S. 113) werden dahin ergänzt, daß die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents beziehungsweise die Admiralität ermächtigt ist, den Beamten der Militär- beziehungsweise der Marineverwaltung für Reisen, welche häufig oder in bestimmten Zeiträumen nach nahe gelegenen Orten auszuführen sind, eine Pauschsumme an Stelle der verordnungsmäßigen Fuhrkosten und Tagegelde in den Grenzen derselben festzusetzen.

Artikel 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insigne.

Gegeben Bad Gastein, den 27. Juli 1886.

(L. S.)

Wilhelm.
von Boetticher.

(Nr. 1679.) Bekanntmachung, betreffend den Antheil der Reichsbank an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs. Vom 25. Juli 1886.

Nachdem die Kommerzbank in Lübeck auf das Recht zur Ausgabe von Banknoten mit dem 1. Juni d. J. verzichtet hat, ist der dieser Bank nach Ziffer 32 der Anlage zu §. 9 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. von 1875 S. 177) zustehende Antheil an dem Gesamtbetrage des steuerfreien ungedeckten Notenumlaufs mit 959 000 Mark nach §. 9 Absatz 2 des Bankgesetzes mit dem gedachten Zeitpunkte dem Antheil der Reichsbank zugewachsen. Dieser Antheil hat sich sonach von dem in der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1877 (Reichs-Gesetzbl. von 1877 S. 567) nachgewiesenen Betrage von 273 875 000 auf 274 834 000 Mark erhöht.

Berlin, den 25. Juli 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
von Boetticher.